

## **Bundesverfassungsgericht kippt Verbot der Suizid-Assistenz**

Erst 2015 hatte es der Bundestag für notwendig gehalten, die "geschäftsmäßige" Beihilfe zur Selbsttötung unter Strafe zu stellen. Die damaligen Beweggründe waren vor allem, dass es zu gewissen Auswüchsen gekommen war: Selbsttötungsmittel waren auf Autobahnparkplätzen übergeben (und eingenommen?) worden. Gegen ein Verbot war von Anfang an eingewendet worden, dass die Beihilfe zu einer nicht strafbaren Handlung nicht ihrerseits strafbewehrt sein könne. Trotzdem wurde im Bundestag eine strafrechtliche Regelung erarbeitet und durchgesetzt. Gleichwohl, die Regelung (§ 217 StGB) war handwerklich schlecht gemacht und entfaltete insbesondere wegen des Begriffs der "Geschäftsmäßigkeit" mehr schädliche als nützliche Wirkungen, was vielleicht unbeabsichtigt aber doch absehbar war. Die Ärzteschaft, auch Palliativmediziner, fühlten sich massiv verunsichert und viele standen nicht mehr als Gesprächspartner für Patienten mit Todessehnsüchten zur Verfügung. So konnte den Gemütskranken nicht geholfen werden, sie behelfen sich mit teils drastischen Selbsttötungsmethoden, die die Hinterbliebenen traumatisiert zurück ließen. Am 26.2.20 hat das Bundesverfassungsgericht § 217 StGB für nichtig erklärt und damit den Rechtszustand vor Herbst 2015 wieder hergestellt.

Dabei hat der 2. Senat sechs Leitsätze aufgestellt, die die personale Autonomie, auch in Hinblick auf das Sterben, stützen. (siehe Link )

Bereits vom nächsten Tag datiert eine

**Gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung** (siehe Link )

Die spricht von der großen Sorge, die die Bischöfe treibt. Auch andere kirchliche Stellen und Einzelpersonen haben sich besorgt geäußert.

## **Non vi, sed verbo – ein Kommentar**

Nicht durch Gewalt, sondern durch das Wort, so textete Luther 1522. Nach dem Motto der Reformation sollen also die Kirchen weder selbst Gewalt üben, noch sich der Tempelwache oder des Büttels bedienen, um ihre Lehre durchzusetzen, auch nicht des Gesetzesapparats der aktuellen Republik. Allein das biblische Wort soll argumentativ (oder autoritativ?) überzeugen. Gerade das Argument der G"ttesbildlichkeit des Menschen unterstreicht seine Autonomie; tatsächlich verantwortet der Mensch sein Leben vor G"tt, aber nicht vor der Kirche.

Natürlich konnte in einem liberalen Verfassungsstaat gar kein anderes Urteil erwartet werden, und neben der verfassungsrechtlichen Perspektive kann es auch aus pragmatischen Gründen nur begrüßt werden. Der Weg der Patienten mit Sterbewünschen zum Arzt ist wieder frei. Dessen Aufgabe ist es, die geschätzt 95% der Vorsprechenden, die aufgrund Gemütslage oder psychischer Erkrankung nicht zu einer freien Willensbildung fähig sind, zu schützen und zu behandeln. Nur so kann den grausamen Selbsttötungen ein Ende gesetzt werden: Beispielsweise lassen sich allein in Deutschland täglich drei Menschen durch Eisenbahnzüge töten; nicht nur für die Hinterbliebenen traumatisch, sondern auch für den Lokführer; dazu der Schaden für die Reisenden durch stundenlange Verzögerungen.

Auch der prognostizierte Dambruch wird durch Wiederherstellung der rechtlichen Ausgangssituation nicht eintreten, warum sollte er. Beobachtungen in Ländern, die schon länger dem freien Willen Vorrang einräumen, zeigen, dass es viele Menschen entlastet, wenn das Rezept in der Schublade liegt, sie aber keinen Gebrauch davon machen. Aufgabe der Kirchen wird sein, die Menschen durch das Wort zum Leben zu ermutigen; Aufgabe der Politik, das Palliativwesen tatsächlich zu verbessern – trotz Geld- und Personalmangel. Und Aufgabe der Ärztin, des Arztes (wessen sonst?) ist es, den freien Willen des Sterbewilligen festzustellen und Menschen mit unfreiem Willen zu unterstützen bzw. zu behandeln.

**Der Weg zum Arzt muss immer kürzer sein, als der zum Bahndamm!**

Jochen Scheidemantel